

Amt der Steiermärkischen Landesregierung -
Abt. 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

Abteilung I/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Dr. Reiter-Tlapek
Sachbearbeiterin

barbara.reiter-tlapek@bmnt.gv.at
+43 1 71100 612117
Fax +43 1 71100 617122
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMNT-UW.1.4.5/0004-I/1/2019

Ihr Zeichen: ABT03VD-146714/2015-36

Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016, Novelle 2018, Begutachtung; Stellungnahme BMNT

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nimmt nachfolgend zum Begutachtungsentwurf einer Novelle der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung 2016 Stellung:

In **§ 4 Abs. 1** sind die zulässigen Brennstoffe aufgelistet. Heizöl schwer darf gemäß dieser Bestimmung in Anlagen > 10 MW verfeuert werden. Dies ist bedeutend weniger streng als die Regelung der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV), zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 312/2011. Nach § 12 der FAV darf Heizöl schwer erst in Anlagen > 30 MW verfeuert werden, wobei der zulässige Schwefelgehalt 0,5 Masseprozent ist.

In der Tabelle in § 4 Abs. 1 sind Heizöl extra leicht schwefelfrei und Heizöl extra leicht schwefelarm mit identem höchstzulässigem Schwefelgehalt von 0,0010 % M angeführt. Es sollte überprüft werden, ob die Angabe bei Heizöl schwefelarm stimmt.

Zu Anlage 6 und 7 iVm § 9a

Die Werte stehen tlw. im Widerspruch zu den Werten im „Ergänzungspapier zur Technischen Grundlage für die Beurteilung von Stationärmotoren – 2012“.

Das BMNT schlägt vor, auch den Leistungsbereich unter 1 MW zu regeln und die Werte sowohl für bestehende als auch für neue Anlagen, soweit sie strenger sind, aus dem erwähnten „Ergänzungspapier zur Technischen Grundlage für die Beurteilung von Stationärmotoren – 2012“ zu übernehmen. Außerdem sollte wie im Ergänzungspapier auch der Parameter NMVOC begrenzt werden.

Zu § 9d Ausnahmen

Die aus der Richtlinie 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft übernommenen Ausnahmeregelungen für Anlagen mit weniger als 500 Betriebsstunden pro Jahr stellen eine deutliche **Aufweichung des bestehenden Standards** dar. Der in diesen Fällen festgelegte Staubemissionsgrenzwert von 200 mg/m³ bzw. die fehlenden Festlegungen für andere Schadstoffe lassen signifikant höhere Emissionen erwarten als bisher erlaubt ist; dies ist kontraproduktiv im Hinblick auf Anforderungen an die Luftreinhaltung.

500 Stunden gehen weit über einen „Notbetrieb“ hinaus, zumal die An- und Abfahrzeiten gemäß dem gegenständlichen Entwurf nicht mitgerechnet werden.

Nach Ansicht des BMNT sollten die An- und Abfahrzeiten den Betriebsstunden zugerechnet werden. Eine korrekte Ermittlung der Betriebsstunden ohne An- und Abfahrzeiten bei kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist mit vertretbarem Aufwand nicht machbar und kontrollierbar.

Zu § 17 Abs. 1

Das BMNT regt an, nach einer angemessenen Übergangsfrist auch auf bestehende Anlagen < 1 MW die Emissionsgrenzwerte nach § 9 anzuwenden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

16. Jänner 2019

Für die Bundesministerin:

DI Dr. Barbara Reiter-Tlapek

elektronisch gefertigt

